

V<sup>o</sup>i  
2175





177.

Ve  
2175

697.

Des Churfürsten vnd Hertzog Be-  
orgen zu Sachsen voreynig-  
ung der Blackerey / vnd  
mutwilligen Be-  
fehder hal-  
ben

M. D. XXXIII.



BIBLIOTHECA  
PONICEAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

111.453



Von Gottesgnaden wir Georg Hertzog zu  
Sachsen Landtgraff in Düringen vñ Marg  
graff zu Meissen/ Entpietten allen vnd ietz  
lichen vnsern Prelaten/ Grauen vnd Herren  
Desgleichen auch vnsern vnd bayder Stiffte  
Meissen vnd Merseburgk Ritterschafften /  
Amptleuten / Schöffern / Glaytsleuten /  
Schultheisen/ Vogten/ Vorstehern/ Bur  
germaistern/ Räten/ Richtern/ Gemeynde  
der Stetthe/ Flecken/ Dörffer/ vnd allen an  
dern Amptsvorwaltern / vnderthanen vnd  
vorwanthen vnsern grus zuuorn.



Wirdigen / Wolgebornen vnd Edlen /  
lieben andechtigen Räte vnd getrewen.  
Wiewol weylant der hochgeborne Fürst  
herr Johans Hertzog zu Sachsen Chur  
fürst ec. vnser lieber Vetter löblicher ge  
dechnis vñ wir in vorschinen zeitten mehr dann ein  
offen schreiben vñ ernstliche gebott/ der Blagkerrey/  
Kauberey/ vnd verdecktigen Keuther halben / so do  
mals in seiner lieb vnd vnsern Fürstenthümen / Lan  
den vnd zugehörigen Stifften sich begeben/ haben /  
ausgehen lassen/ So vormergken wir doch nicht on  
sonderliche beschwerung vnser gemüts/ das demsel  
bigen bisz anher nicht mit mehrerm vñ grösserm vleis  
vnd ernst nachgegangen/ vnd dermas darob gehal  
ten/ damit die gescheenen zugriff vñ beschedigung en  
vorkohmen vnd die Thäter zuhefften/ vnd gebürlich  
straff gebracht weren worden. Welchs der hochge  
borne Fürst Herre Johans Friderich Hertzog zu  
Sachsen/ des heyligen Römischen Reichs Rytzmar  
schalh Churfürst ec. auch vnser lieber Vetter / nach  
absterben

absterben seiner liebe Herrn vaters seliger / von wegen  
 sein / vnd seiner liebe vnmündigen bruders Hertzog  
 Johans Ernstens etc. nicht weniger beschwerlichen  
 vormarckt vnd zu gemüte gefurt. Auff das aber  
 seiner lieb vnd vnser billich beschwerung vnd vngesal  
 len / die wir allerseits ob solchen mishandlungen tra  
 gen / noch scheinbarlichen zuspüren / So haben wir  
 vns mit seiner lieb dieses ausschreibens nachfolgen  
 der Artikel / domit denselbigen sachen durch des Al  
 mechtigen hülff weither mit ernst begegnet werde /  
 eintrechtiglichen entschlossen vnd vorayniget.

Vnd Erstlich / wollen vnd begern wir / von euch  
 allen / vnd ietzlichen / vnser vn berurter Stiffnerwan  
 ten vn vnderthanen / semplich vn sonderlich / in was  
 standt vnd wesens ein yeder sey / das niemants keinen  
 landtsbeschädiger / adder beuehder / wene auch die  
 vhedde belanget / darzn niemants vom Adel / einpen  
 nige ader dienstknecht / desgleichen / keinen fuszgeng  
 er / deshalben sie nicht gewisse kundtschafft vnd an  
 zeigung haben / das sie gar nicht vordechtig zuhal  
 ten / sie seint in ader auslendisch / vnd haben in vnser  
 Nettern / ader vnsern landen / vnd berurten Stifften  
 eygens ader nicht / bey straffleibs ader guths / nicht  
 zudienst nehmen / noch herbergen dieselben auch mit  
 hülff / fürschiebe / noch in kein andere wege / nicht für  
 dern soll. Wo aber solchs vō yemants / vbergangen /  
 vnd die jenen so also vor diener adder sonst gehanset /  
 gehegt / vnd gefürdert weren / abgesagt hetten / ader  
 darnach absagen / ader sonst schaden thun würden /  
 So sollen alsdann dieselbigen fürschieber / fürderer /  
 hauser vnd heger / nicht weniger dann die abgesagte  
 Theter vn beschädiger / vnd als ob sie die thaten selbs  
 Al ij geübt



geübt / darumb gestrafft / vnd darwidder yhnen ane  
gnugsam entschuldigung gar kein behelff vber diese  
vnser offene warnung vnd gebott zugelassen werden .

Weyther ordnen vnd wöllen wir auch / das sich  
keiner on vnser sonderlich vorwissen / inn / noch außser  
halben vnser Vetter / adder vnsern Fürstenthümen  
vnd zugehörigen Stifften / zu keinem Ritt / werben  
noch gebrauchen lasse. Auch weder Knecht / pferde /  
noch fuszgenger / ymants leyhe noch schicke / Er wisse  
dann vn sey es gewiss / das sie zu vn auff niemants  
schaden / gebraucht werden. Darumb vnd ob er wolt  
fürwenden / er hette es nicht gewust / so soll es yn doch  
nicht entheben / sondern er soll sich des purgieren .  
Denn ob gleich einer / ader mehr / zusprich vnd für  
derung / außserhalben vnserer lande / zu ymandes hette  
te / So sollen doch dieselben mit Recht gesucht. Vnd  
ob auch gleich ein mal Recht vn billichkeit gewegert /  
dannoch alsobald nicht vehde angestalt / noch mit  
gewalt gehandelt werden / Sondern der / ader dieselben  
sollen vns ader ander seine Obirkeit / so den sachen  
nicht verdecktig noch vorwandt / vmb hülf / rath  
vnd fürschriff / derhalben ansuchen. Vnd so darüber  
yemandts Recht vnd billichkeit / auch nicht erlangen  
möcht / sol er sich durch seine freunde / an die vnder  
thanē der Fürstē ader herrn / so yme das seine vor ent  
heldet / weyter vorschreiben lassen / mit bitt / denselben  
yren Fürsten / ader Herrn / dohin zuormügen / yme  
das seine zu billichen Rechten / vnuorzüglich volgen  
zulassen. Außserhalben aber solchs ansuchens vnd er  
bietens / sol sich niemants zu keinem Ritt / noch vehde  
inn ader außslendisch wie ader wider ween dieselbigen  
weren / bey straffleibs ader guts / nicht gebrauchen /  
noch vormügen lassen. Wie

Wir wollen auch die jenigen / so der bishier be-  
gangnen plackerey halben / vordecktig worden / zur  
purgation fordern. Vnd wue sie nicht kohnen / noch  
sich purgiren / yre güther lassen einnehmen / alsolang  
bis sie zu gepürlicher straff gebracht werden.

Vnd zu mehrer statlicher vollstreckung / dieser vn-  
fers Vetteren vnd vnser voreynigung / die obberurten  
plackerey zuorkohnen / vnd zustraffen / So haben  
wir vns mit seiner lieb ferner vorglichen / vnd einan-  
der zugelassen / wann yemants in vnfers Vetteren / vnd  
vnsern Landen vñ Fürstenthümen / auch in den drey-  
en seiner lieb vnd vnsern zugehörigen Stifften / Meis-  
sen / Naumburg / vnd Merseburg / erfahren / angegebē  
vnd bezüchtigt würde / vñ aus billichen vormuttung  
en vordecktig were / das sein lieb / vnd wir / ader vn-  
ser yedes beuelchhaber / einfallen / vnd wo der ge-  
fangne in dem Fürstenthumb / Stifft vnd Gericht /  
darinnen er begriffen / den erstē tag ader nacht / nicht  
zuorwarlichem gefengnis vnd beheltnis kondte ge-  
bracht werden / yne auff solchem fall / der notturfft /  
in des andern Fürstenthumb führen mögen. Doch sol  
er alsobald des andern tags / on alle befragung / ader  
angrieff / in das Fürstenthumb / Stifft vnd Gericht /  
do er gefangen / widderumb geantwort / Vnd als  
dann nach ordnung der Recht vnd dieses vnser auf-  
schreibens / gegen yme gehandelt werden. Vnd wöl-  
len auch derhalben / vnser Vetter vnd wir / vnd ha-  
ben vns des ferner also voreynigt / das seiner lieb vnd  
vnser / auch der dreyer Stifft vnderthane vnd vor-  
wante / auff vnser / adder vnserer beuelchhaber / eins-  
theils anruffen / vngeachtet ob wol vnser einsteils be-  
uelchhaber / des andern / adder der Stifft vnderthan  
A iij nicht sey /



nicht sey / berurten Thetern / beschedigern / vnd vor  
dechtigen / bey straffleibs ader guths / nachfolgen /  
vñ dieselben soniel möglich zuhefften bringen helffen

Nach deme auch gedachter vnser Vetter / vñ wir  
in vorschinen jaren / vnd newlich offene / schreiben vñ  
ordnung / der mutwilligen beuehder halben ausgeen  
haben lassen / das vornemlichen / innhalts vñ vormü  
gens.

Wo yemants / was standts ader wesens der we  
re / seiner lieb vnd vnsern landen / auch zugehörigen  
Stifften / vnderthanen vñ vorwanten / absagen / aus  
schreiten / vnd feindt würde / vngeacht das sein ge  
gentheil sich auff vnsern Vettern / vnd vns / als die  
Landtsfürsten / ader auff andere yre Obirkeit zuuor  
hören / Recht vñ billigkeit erböttē / vñ yme deme absa  
ger vnd feindt / solchs nicht gewegert / das derselbi  
ge / desgleichen auch alle die / so yhme wissentlich /  
hülff / rath / anlaitung / hausung vñ andere fürschi  
be gethan / vngeachtet / ob gleich darauff noch nicht  
zugegriffen / ader ettwas mit der that gescheen vnd  
erfolgt were / als offentliche / des heyligen Reichs vñ  
vnser landts fridebrecher / mit dem Schwerdt vom le  
ben zum tode gericht vnd gestrafft sollen werden.

Das sich auch niemants in einige vortrege / vor  
glaitung / handlung ader richtung / mit solchen be  
uehdern vnd fridebrechern one vnser vorwissen beges  
ben / vilweniger yemandts den andern darzu nöttigen  
ader dringen soll. Ob es aber von yemandts geschee /  
vnd solch ausgetrettene zuuortrag / ader sunsten wi  
der eingelassen würden / So soll solchs vns / als den  
Landtsfürsten / zu nachtheil nicht geraichen / noch  
auch



auch die sach dardurch gegen vns bürglich geacht werden / Sondern vns nichts destoweniger vorbehalten sein vnd bleiben / solche mutwillige / benehder vnd landeszwinger mit dem Schwerdt zurechtfertigen lassen. Dorumb auch menniglich denselbē feinden / wie wir vō obberurten beschedigern / thetern vñ vordechtigen / gebotten / mit vleis nachtrachtē / nach eylen vnd volgen / vnd dieselben zuhefften vnd straff bringen helffen soll / bey vermeidung der peen vnd straff / so in vorigen / vnd itzo in disem ausschreiben / angezeigt / die wir auch hiemit widerumb wollen vornewet haben.

Vnd damit obgedachter vnser Vetter / vnd wir / weyther bequemlich vber vorberurt vnser beiderseits vorordent streiffen vñ nachtrachten in erfahrung / auch zu straff der obberurten strassenreuber / blackerer / vnd mutwilligen benehder / vnd yrer helffer / fürschieber / fürderer / hauser vnd heger kohnen mügen / So sollen vnd wollen sein lieb vnd wir / nach vorkündigung dises vnser offenen ausschreibens / vorzeichnüs der ihenigen / so durch der gestrafften vrgicht vnd bekentnüssen / Kurtzuerschinerzeit / vñ künfftige vrgicht / die vnser yeder theil bekohnen wirdt / einander vber schicken / vnd darnach widerumb vnser yeder fürderlich drey seine Kette / darunter ein fürnemlicher Rechtsgelerter / an einem gelegenē ort / welchen wir vns beyde werden gefallen lassen / vorordnen / die gegen einander vbersanten vorzeichnüs / der vrgicht vnd bekentnüssen zuübersehen vñ sampt andern vmbstenden nach einer yeden besagten / ader bezüchtigten person gelegenheit / zubewegen. Darauff alsdann / nach der selbe Kette erwegen / die bezüchtigten / zu der purgation

tion sollen erfordert werden / Vnd es soll mit derselben purgation / neben dem vnd vber das / was Kay. Ma. gemeiner Landtfride vormag / vñ derwegen vorordnet hat / nachfolgender gestalt gehalten werden.

Nemlich / Wo einer ader mehr / so zu solcher purgation erfordert / erscheinen / vnd wider den verdacht ansehenliche vnd erhebliche vrsachen / zu ableinung des vordachts / vnd erhaltung yres laymuts glaublich fürbringen werden / so sollen sie bis auff weyther erfahrung / vñ das sie im Recht der that mit beweisung vberwunden mit deme Leyd vorschont vñ darbey gelassen / vnd ynen ernstlich bey vermeidung schwerer straff gebotten werden / yhrer entschuldigung nach / sich forthin also zuenthaltten.

So aber einer nicht erschine / vnd sich nicht purgiren wolt / der soll des das er bezüchtigt / schuldig gehalten werden / wie solchs im Kaiserlichen Landtfriden auch ausgedruckt ist / vnd sollen demselben / so nicht erscheinet vnd sich nicht purgiren wil / von vnser yedem / seine güther eingekommen / vnd gleichwol nach seiner person getracht werdē / solang / bis er sich mit vnserm Vetter / vnd vns / vmb seine begunst vnd freuelich aussenbleiben / vortrage. Es soll auch derjenige / welchem vber empfangene straff seine güther aus gnaden / itzturzeit widergelassen / gnugsame vorsicherung machen / damit ehgedachter vnser Vetter vnd wir / auch vnser beyderseits Lande vnd leuthe / sampt der bemelten dreyer Stifftuorwanten weyther keins schadens ader vnguts / von yme / ader von sey wetwegen / zugewarten haben.

Welche

705

gefangen / sondern mit grossen zittern vnd furcht  
( wie S. Paulus auch bekennet von sich selber /  
1. Corin 3. ( der doch auch wol hette wist von hym-  
lischer stym zu rhümē ) Wie demütiglich greiff ich  
den Papst zu erst an / wie flehet ich / wie sucht ich /  
alls meyne erste schrift ausweysen. Democh  
hab ich ynn solchem armen geyst das than / das  
diser welltfressergeyst noch nicht versucht / son-  
dern bis her gar ritterlich vnd menlich geschew-  
et vnd geflohen hat / vnd sich auch solchs schew-  
ens gar erlich rhümet / als eyner ritterlichen vnd  
hohen geysts that.

Denn ich byn zu Leyptzick gestanden zu dispu-  
tiren für der allergeferlichsten gemeyne. Ich byn  
zu Augspurg on geleyd für meynem höchsten feynd  
erschienen. Ich byn zu Worms für dem Keyser  
vnd gantzen Reich gestanden / ob ich wol zuvor  
wusste / das myr das geleyd gebrochen war / vnd  
wilde seltsame tück vnd list auff mich gericht wa-  
ren. Wie schwach vnd arm ich da war / so stund  
doch meyn hertz / der zeyt also / Wenn ich gewust  
hette / das so viel teuffel auff mich gezilet heten /  
alls zigel auff den dechern waren zu Worms /  
were ich dennoch eyngeritten / vnd hatte noch ni-  
chts von hymlischer stym vnd Gottes pfunden  
vnd wercken / noch von dem Alstettischen geyst  
yhe etwas gehöret. Item ich habe must ynn win-  
ckeln / eynem / zweyen / dreyen stehen / wer / wo  
vnd wie man hat gewollt. Meyn blöder vnd ar-  
mer geyst / hat müssen frey stehen / alls eyne fellt  
blume / vnd Keyne zeyt / person / stet / weyse / odder  
mas stymmen / hat müssen yderman bereyt vnd vr-  
büttig seyn zur antwort / wie S. Petrus leret.

B Vnd

Und diser geyst der so hoch vber vns ist / als  
die sonne vber der erden / der vns kaume für wärm  
lin ansihet / stympt yhm selbs eytel vngeserliche /  
freundliche / vnlicher vrteyler vnd hörer / vnd will  
nicht zweyen odder dreyen ynn sondern ortten zur  
antwort stehen. Er fület etwas / das er nicht ger  
ne fület / vnd meynet vns mit auffgeblasenen wor  
ten zu schrecken. Wolan / wyr vermügen nichts /  
denn was vns Christus gibt / Will vns der lassen /  
so schreckt vns wol eyn rausschend blad. Will er  
vns aber halten / so soll der geyst seynes hohen  
rühmes wol ynnen werden. Vnd erbiere mich hie  
mit L. F. G. ist's nott / so will ich an den tag geben /  
wie es zwiffchen myr vnd disem geyst ynn meynem  
stäblin ergangen ist / Daraus L. F. G. vnd alle  
welt spüren vnd greiffen soll / das diser geyst / ge  
wiss eyn lügenhafftiger teuffel ist / vnd dennoch  
eyn schlechter teuffel / Ich hab wol eynen ergern  
gegen myr gehabt / auch noch teglich habe. Denn  
die geyster / die so mit stoltzen Worten pochen vnd  
polltern / die thuns nicht / Sondern die heymlich  
schleychen / vnd den schaden thun / ehe man sie  
höret.

Soichs hab ich darumb müssen erzelen / das  
L. F. G. sich nicht schewen noch seumen / für dis  
sem geyst / Vnd mit ernstlichem befelch dazu thun /  
das sie die faust ynnen hallten / vnd yhr klöster  
vnd kirchen brechen vnd heyligen brennen lassen  
anstehen / Sondern wollen sie yhren geyst bewey  
sen / das sie das thun / wie sichs gepürt / vnd las  
sen sich zuuor versuchen / Es sey für vns odder für  
den papisten. Denn sie hallten (Gott lob) vns doch  
für erger feynde denn die papisten / Wie wol sie  
vnsers

vnfers siegs gebrauchen vnd genessen / nemen  
weyber / vnd lassen Sepstliche gesetz nach / das  
sie doch nicht erstritten haben / vnd hat yhr blyt  
nicht drob ynn der fahr gestanden. Sondern ich  
habs must mit meynem leyb vnd leben bisher dar  
gewagt / erlangen. Ich mus mich doch rhänen  
gleych wie S. Paulus auch musste / wie wol es ey-  
ne thorheyt ist / vnd ichs lieber liesse / wenn ich kün-  
de fur den lügen geystern.

Sagen sie abermal / wie sie pflegen / das yhrer  
geyst sey zu hoch vnd vnser zu geringe / vnd müge  
yhr ding von vns nicht erkand werden. Antwor-  
te ich / S. Peter wuste auch wol / das seyn vnd  
aller Christen geyst höher war denn der Heyden  
vnd Juden / noch gepeut er / wyr sollen yderman  
sanfftmütiglich zu antworten vrbütig vnd bereyt  
seyn. Christus wuste auch / das seyn geyst höher  
war denn der Juden / noch lies er sich erunter vnd  
bot sich zu recht vnd sprach / Wer zeyhet mich  
eyner sünde vnter euch? Vnd fur Hannas / Hab  
ich vbel gered / so gib zeugnis dauon zc. Ich weys  
auch vnd byns gewis von Gottes gnaden / das  
ich ynn der schrift gelerter byn denn alle sophisten  
vnd papisten / Aber fur dem hohmut hat mich  
Gott noch bisher gnediglich behut / vnd wird  
mich auch behueten / das ich mich sollt wegern /  
antwort zu gebē vnd mich hören zulassen fur dem  
aller geringsten Juden odder Heyden odder wer  
es were.

Auch warumb lassen sie selbst yhr ding schrift  
lich ausgehen / so sie fur zween odder dreyen noch  
ynn eyner geserlichen gemeyne nicht stehen wöl-  
len? odder meynen sie / das yhre schrift fur eytel vn-

B ij      geserliche



geferliche gemeyne vnd nicht für zween oder drey  
besonders komet. Ja es wundert mich / wie sie  
yhrs geysts so vergessen / vnd wöllen die leut nu  
mündlich vnd schriftlich leren / so sie doch rhū  
men / es müsse eyn iglicher Gottes stym selbs hö  
ren vnd spotten vnser / das wyr Gottes wort  
mündlich vnd schriftlich füren / als das nichts  
werd noch nütze sey / vnd haben gar eyn viel höher  
köstlicher ampt denn die Apostel vnd Propheten  
vnd Christus selbs / wülche alle haben Gottes  
wort mündlich odder schriftlich gefürt / vnd nie  
nichts gesagt von der hymnischen Göttlichen stym  
die wir hören müsten. Also kuckelt diser schwym  
el geyst / das er selbst nicht sihet / was er sagt.

Ich weys aber / das wyr / so das Euangelion  
haben vnd kennen / ob wyr gleych arme sündler  
sind / denn rechten geyst / odder wie Paulus sagt /  
Primitias spiritus / das erstling des geysts haben /  
ob wyr schon die fülle des geysts nicht haben. So  
ist ia keyn ander denn der selbige eynige geyst / der  
seyne gaben wunderbarlich austeylet. Wyr wissen  
yhe / was glaub vnd liebe vnd creutz ist / vnd ist  
keyn höher ding auff erden zu wissen denn glaub  
vnd liebe. Daraus wyr ia auch wissen vnd vrtey  
len künden / wülche lere recht odder vnrecht / dem  
glauben gemes odder nicht sey / Wie wyr denn  
auch disen lägen geyst kennen vnd vrteylen / das er  
das ym synn hat / Er will die schrift vnd das  
mündlich Gottes wort auffheben / vnd die sacra  
ment der tauff vnd altars austilgen / vnd vns hyn  
eyn ym den geyst füren / da wyr mit eygen werck  
en vnd freyen willen Gott versuchen vnd seyns  
wercks warten sollen / vnd Gott / zeyt / stet / vnd  
mas

[unvollständig]

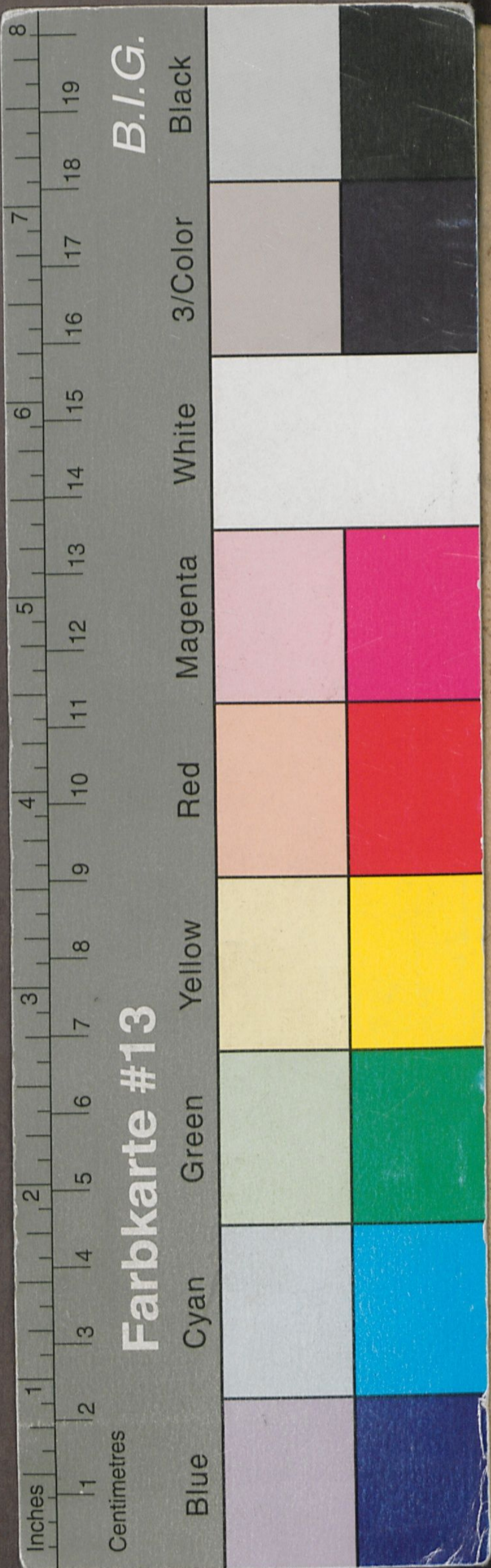
ULB Halle  
003 733 53X

3









Ex. 177.

Ve  
2175

697

Des Churfürsten vnd Hertzog Be  
orgen zu Sachsen voreynig  
ung der Blackerey / vnd  
mutwilligen Be  
fehder hal  
.ben

M. D. XXXIII.



BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALE)

